Die geplante Reform des Kindschaftsrechts: Häufige Fragen

I. Allgemeine Fragen

1. Worum geht es im Kindschaftsrecht?

Das Kindschaftsrecht regelt die rechtliche Beziehung des Kindes zu seinen Eltern. Es umfasst insbesondere das Sorge- und Umgangsrecht. Eltern haben das Recht und die Pflicht, sich um ihre minderjährigen Kinder zu kümmern. Das nennt man Sorgerecht. Beim Umgangsrecht geht es darum, dass das Kind Kontakt zu seinen Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen haben darf, um diese Beziehungen zu pflegen.

2. Welche Änderungen sind im Kindschaftsrecht geplant?

- **Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt:** Der Gesetzentwurf enthält erstmals ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren. Kinder sollen durch klare Regeln besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden – auch davor, Gewalt gegen einen Elternteil mitzuerleben. Insbesondere soll der Umgang mit dem Kind im äußersten Fall auch dann ausgeschlossen werden können, wenn ein Elternteil gegen den anderen häusliche Gewalt ausgeübt hat. So sollen gewaltbetroffene Kinder und Elternteile geschützt werden. Der Umgangsausschluss darf dem Kindeswohl nicht widersprechen.
- **Stärkung der Kinderrechte:** Kinder sollen in ihrer Rechtsposition gestärkt werden. Dazu sollen sie neue Mitbestimmungsrechte erhalten. Dabei geht es um Sorgeerklärungen, also die Erklärung von Eltern, gemeinsam das Sorgerecht für ein Kind übernehmen zu wollen, und bestimmte Vereinbarungen über Umgang und Sorge. Außerdem sollen die verschiedenen Aspekte des Kindeswohls klarer geregelt werden.
- **Stärkung der partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach einer Trennung:** Getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sollen in ihrem jeweiligen Betreuungszeitraum über Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden dürfen, solange der Betreuungszeitraum des anderen Elternteils dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle nach

Trennung sollen benannt werden, ohne einem Modell von Gesetzes wegen Vorrang einzuräumen.

- **Vereinbarungen zu Sorge und Umgang:** Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Eltern Vereinbarungen untereinander oder mit Dritten zum Umgang treffen können. Außerdem wird geregelt, dass Eltern Dritten in einer Vereinbarung Befugnisse zur Ausübung der Sorge zur Sorgerechtsausübung erteilen können.
- **Bessere Systematisierung:** Das Kindschaftsrecht soll neu strukturiert und insgesamt verständlicher werden. So soll seine Anwendung in der Praxis erleichtert werden.

3. Was hat sich gegenüber dem Referentenentwurf geändert?

Zum Referentenentwurf sind viele Stellungnahmen eingegangen. Auf Basis der Rückmeldungen wurde der Gesetzentwurf überarbeitet. Im Wesentlichen haben sich folgende Änderungen ergeben:

- **Sorgerecht nicht verheirateter Eltern:** Der Referentenentwurf sah vor, dass nicht miteinander verheiratete Eltern automatisch das gemeinsame Sorgerecht erhalten sollten, wenn die Vaterschaft übereinstimmend anerkannt wird. Das gemeinsame Sorgerecht sollte nur dann nicht entstehen, wenn ein Elternteil widerspricht. Der Regierungsentwurf verzichtet nun auf diese Regelung. In der Länder- und Verbändebeteiligung wurde die Regelung kritisch gesehen. Sie wurde teils als zu weitreichend, teils als nicht weitreichend genug aufgefasst.
- **Regelung zum Ausschluss des Umgangs bei Partnerschaftsgewalt erweitert:** Nach dem Vorschlag im Referentenentwurf sollte der Umgang ausgeschlossen werden können, wenn eine „Gefahr für die körperliche Unversehrtheit“ des gewaltbetroffenen Elternteils besteht. Nach dem Regierungsentwurf soll der Umgang ausgeschlossen werden können, wenn eine Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung besteht. Klarstellend wird außerdem ergänzt, dass der Ausschluss des Umgangs mit dem Kind in Fällen von Partnerschaftsgewalt dem Kindeswohl nicht widersprechen darf.
- **Qualifikationsanforderungen an Umgangsbegleiter:** Gegenüber dem Referentenentwurf wurden die Qualifikationsanforderungen an Umgangsbegleiter in Fällen häuslicher Gewalt weiter präzisiert. Sie müssen über belegbare fachliche Kenntnisse

zum Gewaltschutz sowie zur Dynamik und zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen.

- **Abänderungsmaßstab für Sorge- und Umgangsentscheidungen**: Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen unterschiedlichen Regelungsstandorte für die Abänderung einer gerichtlichen Sorge- und Umgangsentscheidung werden beibehalten. Auch bleibt es bei einer Konkretisierung der Fallgruppen, in denen Abänderungen in Betracht kommen. Der Regierungsentwurf behält dabei aber den geltenden Abänderungsmaßstab „triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe“ bei.
- **Evaluierungsklausel:** Der Regierungsentwurf sieht nun vor, dass innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden soll, ob die mit den Änderungen und Neuregelungen angestrebten Ziele, insbesondere die Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt sowie die stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls, erreicht wurden.
- Darüber hinaus enthält der Regierungsentwurf einige Klarstellungen und Ergänzungen im Regelungsteil sowie in der Begründung, die den Entwurf leichter verständlich und besser anwendbar machen sollen.

4. Welche wichtigen Grundsätze des geltenden Sorge- und Umgangsrechts bleiben erhalten?

Die Reform des Kindschaftsrechts wird viele bewährte Grundsätze des geltenden Sorge- und Umgangsrechts unverändert lassen – darunter insbesondere:

- **Zwei Eltern als Sorgeberechtigte**: Es bleibt dabei, dass nur die beiden rechtlichen Eltern Inhaber des Sorgerechts sein können.
- **Primat des Kindeswohls**: Es bleibt dabei, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des betroffenen Kindes – unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten – ausschlaggebend sein muss. Eltern können wie bislang keine Vereinbarungen darüber treffen, wer Inhaber der elterlichen Sorge ist.
- **Trennung von Fragen des Sorgerechts und des Umgangs**: Es bleibt bei der gesonderten Betrachtung von Fragen des Sorgerechts und des Umgangsrechts. Es wird kein einheitliches Elternrecht geben.

- **Individuelles Betreuungsmodell**: Es wird kein bestimmtes Betreuungsmodell für Kinder getrenntlebender Eltern vorgegeben. Vielmehr ist das Modell zu wählen, das dem Wohl des Kindes im Einzelfall am besten entspricht.

5. Wann soll das Gesetz in Kraft treten?

Das Gesetz kann erst in Kraft treten, wenn das parlamentarische Verfahren in Bundestag und Bundesrat abgeschlossen ist. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz in dem Quartal in Kraft tritt, das auf seine Verkündung folgt. Nach derzeitiger Planung wird das frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2027 der Fall sein.

II. Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt

1. Wie soll der Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht verbessert werden?

Der Gesetzentwurf enthält erstmals ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren. Mit einer Vielzahl von Änderungen sollen der Praxis klare Regeln an die Hand gegeben werden. Diese betreffen insbesondere:

- **Umgangsausschluss bei Gewalt gegen den anderen Elternteil:** Der Umgang mit dem Kind soll ausgeschlossen werden können, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und der Umgangsausschluss unerlässlich ist, um eine Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden. Der Umgangsausschluss darf dem Kindeswohl nicht widersprechen.
- **Soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatung:** Familiengerichte sollen Gewalttäter auch in Kinderschutzverfahren zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen verpflichten können. Eine gleichlautende Regelung zum Umgangsverfahren ist bereits im Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vorgesehen, das Mitte 2027 in Kraft tritt.
- **Schutz vor miterlebter Gewalt:** Es soll klar benannt werden, dass zum Kindeswohl nicht nur der Schutz vor direkter Gewalt gegen das Kind gehört, sondern auch der Schutz vor Gewalt gegen Bezugspersonen, die oder deren Folgen das Kind miterlebt.

- **Klare Definition häuslicher Gewalt:** Häusliche Gewalt soll im Sinne der Istanbul-Konvention in einer eigenen Vorschrift klar definiert werden. Sie umfasst jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommt. Zudem soll ein Kriterienkatalog zu Aspekten geschaffen werden, die die Familiengerichte bei häuslicher Gewalt zu berücksichtigen haben.
- **Keine Vermutung der Kindeswohldienlichkeit bei häuslicher Gewalt:** Es soll im Gesetz klargestellt werden: In Fällen von häuslicher Gewalt darf – anders als sonst – nicht davon ausgegangen werden, dass der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Regel dem Wohl des Kindes dient.
- **Umgangspflegschaft auch zum Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils:** Familiengerichte sollen eine Umgangspflegschaft auch zum Schutz eines Elternteils anordnen können, wenn der Umgang nicht ohnehin ausgeschlossen werden muss. Eine Umgangspflegschaft bedeutet, dass eine vom Familiengericht bestimmte dritte Person, der Umgangspfleger, die Übergabe des Kindes organisiert und begleitet und dafür sorgt, dass die vereinbarten Treffen stattfinden. Die Umgangspflegschaft schützt dann das Kind vor konfliktbehafteten Übergabesituationen und trägt dem Schutzerfordernis des gewaltbetroffenen Elternteils Rechnung.
- **Keine Pflicht zur Rücksichtnahme bei häuslicher Gewalt:** Es soll klargestellt werden, dass die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den anderen Elternteil nicht gilt, wenn sie im Einzelfall unzumutbar ist – etwa bei häuslicher Gewalt. Die Pflicht zur Rücksichtnahme verlangt von beiden Elternteilen, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird.
- **Eignung von Umgangsbegleitern:** Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Umgangsbegleiterinnen und -begleiter in Fällen häuslicher Gewalt über belegbare fachliche Kenntnisse zum Gewaltschutz sowie zur Dynamik und zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen müssen. Sie sind als dritte Person während des Umgangs anwesend, wenn ein begleiteter Umgang zwischen Elternteil und Kind stattfindet. Ihre Eignung ist insbesondere wichtig, wenn der Umgang etwa wegen häuslicher Gewalt

ausgeschlossen wurde, nun aber wieder angebahnt werden soll, weil der gewaltausübende Elternteil beispielsweise einen sozialen Trainingskurs absolviert hat oder sich nachhaltig einsichtig zeigt.

2. Welchen Mehrwert für den Gewaltschutz hat die geplante neue Regelung zum Ausschluss des Umgangs bei häuslicher Gewalt?

Familiengerichte sollen stärker sensibilisiert werden, damit Kinder besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden. Schon nach geltendem Recht sind Familiengerichte verpflichtet, häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Das folgt aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt). Dieses Abkommen hat Deutschland 2017 ratifiziert. Die Gerichte müssen das deutsche Recht im Lichte der Konvention auslegen. Im geltenden Sorge- und Umgangsrecht fehlt es derzeit jedoch an ausdrücklichen Regeln zu häuslicher Gewalt.

3. Inwieweit setzen die Änderungen die Istanbul-Konvention um?

Das Gesamtkonzept zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht trägt den Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung (dort insbesondere Artikel 31 und 51). Die neuen Regelungen setzen außerdem Vorschriften der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt um (dort insbesondere Artikel 32 Absatz 2 Satz 2).

4. Warum soll es keinen automatischen Umgangsausschluss bei Gewalt gegen den anderen Elternteil geben?

Ein automatischer Umgangsausschluss wäre auch bei Gewalt gegen den anderen Elternteil verfassungsrechtlich problematisch und nicht sachgerecht. Ein Umgangsausschluss ist ein besonders schwerwiegender Eingriff. Gleichzeitig ist der Begriff der häuslichen Gewalt, der aus der Istanbul-Konvention übernommen wurde, sehr weit und umfasst neben physischer Gewalt auch psychische, wirtschaftliche und sexuelle Gewalt. Es bedarf daher immer einer Entscheidung, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht wird. Sowohl das Umgangsrecht beider Elternteile, d. h. auch desjenigen, der Gewalt ausgeübt hat, als auch das Umgangsrecht des Kindes sind grundrechtlich geschützt (Artikel 6 Absatz 2 GG). Das hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung zu beachten. Familiengerichte sollen die Umstände des Einzelfalls ermitteln und bewerten, insbesondere

Art, Ausmaß, Häufigkeit und Begleitumstände der Gewalt sowie eine etwaige Wiederholungsgefahr. Die Gerichte sollen anhand einer Risikobewertung entscheiden, ob das Kindeswohl oder die Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung des gewaltbetroffenen Elternteils im konkreten Fall einen Umgangsausschluss gebietet. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob im Einzelfall mildere Mittel möglich sind – wie eine Umgangspflegschaft und/oder die Anordnung begleiteten Umgangs.

5. Was ist der Unterschied zwischen einem Umgangsausschluss, Umgangsbeschränkungen und einer Umgangspflegschaft?

Bei einem Umgangsausschluss wird das Recht auf Umgang ausgeschlossen. Der Elternteil hat also keinen Anspruch mehr, sein Kind zu sehen oder zu kontaktieren.

Bei einer Umgangsbeschränkung wird das Recht auf Umgang eingeschränkt, etwa indem festgelegt wird, dass der Umgang nur begleitet oder in sehr geringem Umfang stattfinden darf oder durch eine Umgangspflegschaft abgesichert wird.

Ein begleiteter Umgang bedeutet, dass der Umgang zwischen Elternteil und Kind nur stattfinden darf, wenn eine dritte Person (Umgangsbegleiterin oder Umgangsbegleiter) anwesend ist.

Eine Umgangspflegschaft bedeutet, dass eine dritte Person, der Umgangspfleger, die Übergabe des Kindes organisiert und begleitet und dafür sorgt, dass die vereinbarten Treffen stattfinden.

6. Welche Änderung sieht der Gesetzentwurf in Bezug auf soziale Trainingskurse und Gewaltpräventionsberatungen vor?

Familiengerichte sollen Elternteile, die Gewalt ausgeübt haben, in Kinderschutzverfahren zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und Gewaltpräventionsberatungen verpflichten können. Eine gleichlautende Regelung zum Umgangsverfahren ist bereits im Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz enthalten.

7. Warum soll der Schutz des Kindes vor miterlebter Gewalt ausdrücklich im Gesetz benannt werden?

Auch das Miterleben häuslicher Gewalt oder ihrer Folgen kann dem Kind nachhaltig schaden. Die Auswirkungen dieses Miterlebens sollen Familiengerichte daher stets berücksichtigen müssen.

Miterlebte Gewalt ist einer der wichtigsten innerfamiliären Risikofaktoren für psychische Störungen bei Kindern. Miterlebte Gewalt kann die psychische Gesundheit sowie die soziale und geistige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen und sich so negativ auf ihren Lebensweg auswirken. Folgen miterlebter Gewalt können insbesondere emotionale Auffälligkeiten, psychische Erkrankungen, aber auch psychosomatische Folgen mit – schlimmstenfalls – langfristigen und dauerhaften schweren Schäden in der Entwicklung des Kindes sein.

8. Wie soll häusliche Gewalt definiert werden?

Häusliche Gewalt soll im Sinne der Istanbul-Konvention klar definiert werden: Sie umfasst jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt, die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommt. Ob die betroffenen Personen denselben Wohnsitz haben oder hatten, ist nicht relevant.

Wirtschaftliche Gewalt meint insbesondere Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine Person über finanziellen Zwang zu kontrollieren oder die Person finanziell auszubeuten. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn

- finanzielle Abhängigkeiten zur Kontrolle geschaffen werden,
- sich jemand die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen verschafft,
- jemandem verboten wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen,
- jemand gezwungen wird, einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen,
- der Lohn einbehalten wird oder
- finanzielle Informationen vorenthalten werden, um Kontrolle auszuüben.

9. Welche Kriterien sollen zum Katalog gehören, den die Familiengerichte in Fällen häuslicher Gewalt prüfen müssen?

Familiengerichte sollen in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere folgende Kriterien prüfen und berücksichtigen müssen:

- Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt,
- Wiederholungs- oder Eskalationsgefahr,
- ob und inwiefern das Kind selbst häusliche Gewalt erfahren hat oder die häusliche Gewalt oder deren Folgen miterlebt hat,
- die zu erwartenden Auswirkungen der Entscheidung auf das Kind und einen gewaltbetroffenen Elternteil,
- das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat,
- ob die Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,
- die konkreten Möglichkeiten, künftige häusliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu vermeiden,
- die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils aufgrund einer körperlichen, intellektuellen oder seelischen Beeinträchtigung.

Die Kriterien sind nicht abschließend. Das heißt, dass auch andere Kriterien berücksichtigt werden können, die nicht ausdrücklich aufgezählt sind. Es ist nicht erforderlich, dass alle Kriterien erfüllt sind. Das Familiengericht soll die Kriterien gewichten und auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffen.

10. Warum soll häusliche Gewalt im Gesetz definiert werden?

Mit der Definition aus der Istanbul-Konvention sollen Unklarheiten zum Inhalt des Begriffs vermieden werden. So ist es zum Beispiel nicht erforderlich, dass Täter und Opfer noch zusammenwohnen. Auch psychische Gewalt fällt unter den Begriff. Familiengerichte sollen stärker dafür sensibilisiert werden, Kinder vor häuslicher Gewalt zu schüt-

zen. Die Kriterien, die die Familiengerichte bei häuslicher Gewalt zu berücksichtigen haben, sollen ihnen eine Richtschnur geben. So sollen sie eine bessere Gefährdungsanalyse vornehmen können.

11. Warum soll die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit bei häuslicher Gewalt nicht gelten?

Der Umgang mit beiden Elternteilen ist in Deutschland ein gesetzlich verankertes Recht des Kindes. Nach geltendem Recht gehört der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes. Übt ein Elternteil häusliche Gewalt aus, wirkt sich das jedoch auch auf das Kind aus. Es dient daher nicht ohne Weiteres dem Wohl des Kindes, Umgang mit diesem Elternteil zu haben. Familiengerichte sollen ausdrücklich prüfen müssen, ob und in welchem Umfang der Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil für das Kind das Richtige ist.

12. Warum sollen künftig Umgangspflegschaften bei häuslicher Gewalt angeordnet werden dürfen?

Familiengerichte sollen eine weitere Handlungsoption bekommen, wenn die Voraussetzungen für einen Umgangsausschluss nicht vorliegen, der Umgang aber nicht ohne Unterstützung stattfinden sollte. Umgangspflegschaften sollen in diesen Fällen sicherstellen, dass das Kind und der gefährdete Elternteil geschützt werden. Die Anwesenheit eines Umgangspflegers kann konfliktbehaftete Übergabesituationen verhindern.

13. Was ist die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme?

Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht jedes Elternteils, sich so zu verhalten, dass das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil nicht beeinträchtigt und die Erziehung des Kindes nicht erschwert wird. Diese Pflicht wird nun als Pflicht zur Rücksichtnahme bezeichnet.

14. Welche Änderung sieht der Gesetzentwurf in Bezug auf die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den anderen Elternteil bei häuslicher Gewalt vor?

Die Pflicht zur Rücksichtnahme soll künftig ausdrücklich nicht bestehen, wenn sie im Einzelfall unzumutbar ist. Das kann insbesondere bei häuslicher Gewalt der Fall sein.

15. Inwiefern nimmt der Gesetzentwurf bei der Rücksichtnahmepflicht Bezug auf die Parental-Alienation-Syndrom-Theorie?

Die Parental-Alienation-Syndrom-Theorie (auch als PAS-Theorie bezeichnet) ist ein überkommenes Konzept, das fachwissenschaftlich als widerlegt gilt. Sie darf bei familiengerichtlichen Entscheidungen keine Rolle spielen. Das hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt. Sie trägt dem Kindeswohl nicht ausreichend Rechnung, weil sie den Willen des Kindes, das den Umgang mit einem Elternteil ablehnt, als manipuliert und daher als unbeachtlich ansieht. Außerdem sieht sie als Erklärung dafür, dass das Kind den Umgang mit einem Elternteil ablehnt, nur die Beeinflussung durch den anderen Elternteil. Die Ablehnung durch das Kind kann jedoch auch andere Gründe haben. Der Gesetzentwurf erwähnt in der Begründung an mehreren Stellen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eine Anwendung der PAS-Theorie für unzulässig erklären.

16. Warum soll das Gesetz die Eignung von Umgangsbegleitern regeln?

Dass Umgangsbegleiterinnen und -begleiter nach ihren fachlichen Kenntnissen geeignet sind, ist insbesondere nach häuslicher Gewalt wichtig, um Kinder besser zu schützen. Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sollen insbesondere zum Einsatz kommen, wenn der Umgang wegen häuslicher Gewalt ausgeschlossen wurde, nun aber wieder angebahnt werden soll, weil der gewaltausübende Elternteil beispielsweise einen sozialen Trainingskurs absolviert hat oder sich nachhaltig einsichtig zeigt. Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sollen stets im Hinblick auf das jeweilige Kind und dessen Bedürfnisse geeignet sein.

17. Welche weiteren Rechtsänderungen schlägt das BMJV vor, um den Schutz vor häuslicher Gewalt zu verbessern?

Der Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kindschaftsrechts ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpaketes zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt. Zu diesem Maßnahmenpaket gehört auch eine Reform des familiengerichtlichen Verfahrens zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt. Diesen Gesetzentwurf hat die Bundesregierung am 7. Oktober 2026 beschlossen (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften).

Der Entwurf sieht u. a. die Einführung eines Wahlgerichtsstands vor, mit dem einem gewaltbetroffenen Elternteil eine bessere Geheimhaltung seines aktuellen Aufenthaltsorts ermöglicht werden soll. Klargestellt wird darüber hinaus, dass das Gericht in Fällen häuslicher Gewalt nicht mehr aktiv auf ein Einvernehmen hinwirken soll. Außerdem soll die Amtsermittlungspflicht von Familiengerichten in Fällen häuslicher Gewalt konkretisiert werden.

III. Stärkung der rechtlichen Stellung des Kindes

Inwieweit soll die Rechtsposition von Kindern gestärkt werden?

Die Rechtsposition von Kindern soll auf verschiedene Weise gestärkt werden, insbesondere durch neue Mitbestimmungsrechte. Zudem soll der Begriff des Kindeswohls klarer konturiert werden. Die dem Kindeswohl zugeordneten Rechte des Kindes sollen sich dabei an der familiengerichtlichen Rechtsprechung und der UN-Kinderrechtskonvention orientieren. Im Einzelnen:

- **Mitbestimmungsrechte:** Kinder ab 14 Jahren sollen ausdrückliche Mitbestimmungsrechte in ausgewählten Bereichen bekommen. Dabei geht es um Sorgeerklärungen und bestimmte Vereinbarungen über Umgang und Sorge.
- **Klare Ausgestaltung des Kindeswohls**: Das Kindeswohl soll an den Anfang der Vorschriften zur elterlichen Sorge gestellt und klarer ausgestaltet werden. Diese zentrale Position soll zum Ausdruck bringen, dass das Kindeswohl oberste Richtschnur für die Eltern und die Ausübung der elterlichen Sorge ist. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.
- **Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung:** Der Anspruch des Kindes gegen seine Eltern auf Informationen über seine Abstammung soll entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesetzlich geregelt werden.
- **Umgang mit engen Bezugspersonen:** Kinder sollen ein eigenes einfachgesetzliches Recht auf Umgang mit Großeltern, Geschwistern, anderen engen sozialen Bezugspersonen und leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten, wenn der Umgang ihrem Wohl dient.

IV. Stärkung der partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach einer Trennung

1. Wie soll die partnerschaftliche Kinderbetreuung nach einer Trennung gestärkt werden?

Getrenntlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sollen ein Alleinentscheidungsrecht für Angelegenheiten des täglichen Lebens in ihrem jeweiligen Betreuungszeitraum erhalten. Außerdem sollen die verschiedenen möglichen Betreuungsmodelle nach Trennung benannt werden, ohne einem Modell von Gesetzes wegen Vorrang einzuräumen.

2. Was bedeutet ein Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens?

Ein Alleinentscheidungsrecht bedeutet, dass getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes künftig jeweils in dem Zeitraum allein entscheiden können, in dem sich das Kind bei ihnen aufhält – unabhängig vom Betreuungsmodell. Betrifft eine Angelegenheit des täglichen Lebens nicht nur diesen Zeitraum, weil die Entscheidung die gemeinsame Zeit des anderen Elternteils mit dem Kind wesentlich beeinträchtigt, müssen wie bisher beide Eltern einverstanden sein.

3. Soll das Wechselmodell zum „Grundmodell“ elterlicher Betreuung werden?

Nein. Der Gesetzentwurf benennt lediglich in neutraler Weise die verschiedenen Modelle, wie die Betreuung des Kindes nach der Trennung der Eltern aufgeteilt werden kann. Mögliche Betreuungsmodelle sind das Residenzmodell, das asymmetrische Wechselmodell mit Betreuung durch beide Elternteile zu wesentlichen Teilen oder das symmetrische Wechselmodell mit paritätischer, also hälftiger oder nahezu hälftiger, Betreuung. Letzteres wird oft auch nur als Wechselmodell bezeichnet. Der Gesetzentwurf weist aber keinem Modell einen Vorrang zu. Maßgeblich ist und bleibt das Kindeswohl.

Ein Betreuungsmodell als Grundmodell festzulegen, würde dem Anliegen des Entwurfs entgegenlaufen, das Kindeswohl zu stärken: Es soll jeweils das Betreuungsmodell gewählt werden, das dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten am besten entspricht.

V. Vereinbarungen zu Sorge und Umgang

1. Welche Gestaltungsmöglichkeiten für Sorge und Umgang gibt es derzeit?

Nach geltendem Recht kann ein Elternteil dem anderen Elternteil eine Sorgerechtsvollmacht erteilen. Außerdem können Eltern Dritten eine Sorgerechtsvollmacht erteilen. Nicht zulässig ist, die elterliche Sorge durch eine Vereinbarung zu übertragen. Das ist nur über ein familiengerichtliches Verfahren möglich.

Eltern können miteinander und mit Dritten Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind treffen. Diese Vereinbarungen sind aber nicht vollstreckbar. Die Eltern können auch vor dem Familiengericht mit Billigung des Gerichts eine Umgangsvereinbarung im Rahmen eines Vergleichs treffen. Eine solche Umgangsvereinbarung ist auch vollstreckbar.

Private Vereinbarungen der Eltern zu Sorge und Umgang sowie erteilte Vollmachten werden von den Familiengerichten in Entscheidungen berücksichtigt. Zu den privaten Vereinbarungen bestehen bislang aber keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen.

2. Welche Möglichkeiten für Vereinbarungen zu Sorge und Umgang werden vorgeschlagen?

Es soll geregelt werden, dass Eltern mit Dritten Vereinbarungen zu sorgerechtlichen Befugnissen treffen können. Dabei ist – anders als in dem im Dezember 2024 veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts – keine Übertragung der elterlichen Sorge durch Vereinbarung zwischen den Eltern vorgesehen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Eltern untereinander und mit Dritten Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind treffen können. Beide Arten der Vereinbarungen sollen der Zustimmung von Kindern ab 14 Jahren bedürfen. Gegenleistungen, die für eine solche Vereinbarung versprochen werden, sollen weiterhin unwirksam sein.

3. Warum wird diese Änderung vorgeschlagen?

Viele Eltern wissen derzeit nicht, welche Möglichkeiten sie haben, das Sorge- und Umgangsrecht einvernehmlich zu gestalten. Das soll sich ändern. Durch die klare Regelung im Gesetz sollen einvernehmliche Lösungen gestärkt werden. Gleichzeitig soll Rechtssicherheit für die Eltern, aber auch für Dritte geschaffen werden, die die Sorgeberechtigten

regelmäßig bei der Betreuung und Erziehung des Kindes unterstützen wollen (etwa bei der Abholung aus Kita oder Schule).

4. Was ist der Unterschied zwischen einer Sorgerechtsvollmacht und einer Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen?

Die Sorgerechtsvollmacht ist eine Vollmacht, für die die allgemeinen rechtlichen Regelungen über Vollmachten gelten.

Die Vereinbarung mit Dritten zu sorgerechtlichen Befugnissen ist neu und soll zwischen den Sorgeberechtigten und einem Dritten geschlossen werden können. Dem Dritten werden durch die Vereinbarung sorgerechtliche Befugnisse eingeräumt. Sie berechtigt den Dritten zu allen Maßnahmen der Sorge, für die ihm die Sorgeberechtigten Befugnisse eingeräumt haben. Soweit es zur Ausübung der eingeräumten Befugnisse erforderlich ist, ist der Dritte von Gesetzes wegen auch zur Vertretung des Kindes berechtigt. Das Kind, das von der Vereinbarung betroffen ist, muss der Vereinbarung zustimmen, wenn es zum Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird, das 14. Lebensjahr vollendet hat.

5. Warum bedarf es der Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen mit Dritten, wenn auch eine Sorgerechtsvollmacht erteilt werden kann?

Die Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen tritt nicht an die Stelle der Sorgerechtsvollmacht, sondern soll ein weiteres Instrument sein, um die Sorgerechtsausübung zu gestalten. Es ist zu erwarten, dass die Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen im Rechtsverkehr auf hohe Akzeptanz stoßen wird.

Die Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen ist außerdem mehr als eine bloße Sorgerechtsvollmacht und berücksichtigt die Interessen des Kindes besser. Der Dritte, dem sorgerechtliche Befugnisse eingeräumt werden, muss diese ausdrücklich im Kindeswohl ausüben.

Die Vereinbarung über sorgerechtliche Befugnisse berechtigt den Dritten, nicht nur das Kind zu vertreten, sondern alle Maßnahmen der Sorge zu ergreifen, für die ihm die Sorgeberechtigten Befugnisse eingeräumt haben. Das Kind muss ab dem vollendeten 14. Lebensjahr der Vereinbarung zu sorgerechtlichen Befugnissen zustimmen und kann sie auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten selbst einseitig beenden.

Eine Sorgerechtsvollmacht, die nur zur Vertretung des Kindes berechtigt, können die Eltern weiterhin ohne Mitwirkung des Kindes erteilen und sie entscheiden auch allein über den Inhalt der Vollmacht.